

- Abschrift -



Eingegangen
30. Jan. 2017
p11 Rechtsanwälte

Amtsgericht Hannover

568 C 8871/16

Verkündet am 12.01.2017

Dr. Lenz, Richterin am Amtsgericht
als Richterin am Amtsgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED] München

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: p11 Rechtsanwälte Seitz pp., Sophienstr. 1, 80333 München
Geschäftszeichen: 16/01689 MT/Kanz/MT

gegen

TUI Deutschland GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden Geschäftsführer Sebastian Ebel,
Karl-Wiechert-Allee 23, 30625 Hannover
Geschäftszeichen: VG-Nr. 29125660, Flug-Nr. AB8910

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pesch & Dr. Kaufmann, Berliner Allee 7,
30175 Hannover
Gerichtsfach 259, Geschäftszeichen: 1752/16J15

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2016 durch die
Richterin am Amtsgericht Dr. Lenz für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.538,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.07.2016 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Rückzahlung des Reisepreises sowie Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Höhe von insgesamt 3.538,00 €.

Die Klägerin buchte am 20. April 2016 für sich, ihren Ehemann und ihre gemeinsame Tochter bei der Beklagten eine einwöchige Pauschalreise für die Zeit vom 04.06.2016 bis zum 11.06.2016 nach Brindisi mit Flug ab München und Unterbringung in einem Robinson Club zu einem Gesamtpreis von 2.440,00 €. Die Klägerin kam mit ihrer Familie pünktlich am 04.06.2016 am Flughafen München an. Der Flug sollte durch Air Berlin durchgeführt werden. Dort angekommen, wurde die Klägerin und ihre Familie von Mitarbeitern von Air Berlin darüber informiert, dass der Flug storniert sei. Es wurden Ersatzflüge angeboten und die Familie sollte am nächsten Morgen mit der Lufthansa nach Rom und von dort mit Alitalia Airlines nach Brindisi fliegen. Der Klägerin und ihrer Familie wurde eine Übernachtung am Flughafenhotel München gestellt. Daraufhin telefonierte die Klägerin mit der Hotline der Beklagten, um ihr mitzuteilen, dass der geplante Transfer vom Flughafen Brindisi in das Hotel nicht stattfinden könne, da der Flug annulliert sei. Auch am nächsten Morgen (05.06.2016) wurden die Klägerin und ihre Familie nicht nach Brindisi befördert. Die Klägerin ließ sich von einer Mitarbeiterin des Air Berlin Schalters bescheinigen, dass weder eine Beförderung nach Brindisi noch nach Bari noch eine sonstige „tragbare Alternative“ möglich gewesen sei. Auf die Anlage K2 wird Bezug genommen. Die Klägerin und ihre Familie sind daraufhin nicht in den Urlaub gefahren.

Mit Schreiben vom 28.06.2016 begehrt die Klägerin ihren Reisepreis als auch Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Höhe von insgesamt 3.660,00 €. Der Beklagten wurde eine Frist bis zum 15.07.2016 gesetzt. Die Beklagte lehnte eine Zahlung des kompletten Betrages ab und erstattete lediglich einen Betrag in Höhe von 122,00 €.

Die Klägerin behauptet, ihr sei am 05.06.2016 am Air Berlin Schalter mitgeteilt worden, dass man zwar für ihre Tochter Flugtickets habe, jedoch für sie und ihren Ehemann keine Tickets gebucht seien. Man habe ihr dann angeboten, sie und ihre Familie auf einen Flug nach Bari

zu buchen, den die Fluggesellschaft Alitalia Airlines durchführe. Diesen Flug hätte sie aber selbst bezahlen müssen. Sie habe dies dem Mitarbeiter an der Hotline der Beklagten berichtet. Der dortige Mitarbeiter habe gesagt, dass Air Berlin verpflichtet sei, die Klägerin zu befördern und sie solle sich an den Air Berlin Schalter wenden. Keinesfalls solle sie selbst einen Flug zahlen. Ein eigenes Hilfsangebot habe es seitens der Beklagten nicht gegeben. Die Mitarbeiter von dem Air Berlin Schalter hätten sich geweigert, die Klägerin und ihre Familie kostenfrei auf einen anderen Flug umzubuchen. Da keine kostenfreie Beförderung der Familie möglich gewesen sei, habe die Familie von der Urlaubsreise Abstand genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.538,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.07.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass Air Berlin sämtliche 12 Passagiere des streitgegenständlichen Fluges umgebucht habe. Auch sei dies für die Klägerin und ihren Ehemann erfolgt und nicht nur für ihre Tochter. Die Klägerin habe einen Ersatzflug abgelehnt.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin hätte sich direkt an den Schalter der Beklagten im Flughafen wenden müssen, um ihr Abhilfeverlangen darzulegen. Lediglich ein Anrufen bei der Hotline der Beklagten sei nicht ausreichend.

Das Gericht hat Beweis erhoben, durch die Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises und Schadensersatz in Höhe von insgesamt 3.538,00 €. Im Einzelnen:

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises gem. §§ 651e, 346 Abs. 1 BGB in Höhe von 2.318,00 € zu.

Gem. § 651 a Abs. 1 BGB kann der Reisende den Vertrag kündigen, wenn die Reise infolge eines Mangels der in § 651 c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt ist. Eine Reise ist immer dann mangelhaft im Sinne von § 651c BGB, wenn sie mit einem Fehler behaftet ist, der den mit der Reise bezweckten Nutzen aufhebt oder mindert. Die Fehlerhaftigkeit einer separaten Komponente wird in der Regel aber auch zu einem Mangel der gesamten Reise im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB führen (*Schulze*, in: Staudinger, BGB, 9. Auflage 2017, § 651c Rn. 5). Insbesondere liegt ein Reisemangel vor, wenn die Änderung der Flugzeit unzumutbar wird (*Sprau*, in: Palandt, BGB, 68. Auflage 2009, § 651c Rn. 3). Vorliegend hat überhaupt keine Beförderung an den Urlaubsort stattgefunden. Insofern hat der Zeuge [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und detailreich geschildert, dass der Hinflug nach der Ankunft der Familie am Gate mehrfach verschoben und sodann komplett storniert worden sei. Die Familie habe sodann mit ihrem Kleinkind eine sehr kurze Nacht in einem Hotel am Flughafen verbringen müssen, weil der Familie von Mitarbeitern des Air Berlin Schalters zugesagt worden sei, dass sie am nächsten Morgen um 6:00 Uhr nach Brindisi fliegen würden. Am nächsten Morgen habe sich dann aber herausgestellt, dass keine Sitzplätze für die Klägerin und ihren Mann zur Verfügung stünden, sondern lediglich für das Kleinkind. Ein Anruf der Hotline der Beklagten durch die Klägerin habe zu nichts geführt. Dort habe man sie nur an den Air Berlin Schalter verwiesen. Air Berlin sei verpflichtet, die Familie nach Brindisi zu befördern. Nachdem die Familie von Mitarbeitern des Air Berlin Schalters erneut „Frühstücken“ geschickt worden sei, um eine Umbuchung zum dem nahe Brindisi gelegenen Flughafen Bari zu versuchen, habe die Familie bei ihrer Rückkehr zum Schalter erfahren, dass eine Umbuchung nach Bari nicht erfolgreich gewesen sei. Es sei der Familie angeboten worden, sie mit der Fluggesellschaft Alitalia Airlines nach Bari zu befördern, dies müssten sie aber erneut selbst zahlen. Ein erneuter Anruf bei der Hotline der Beklagten habe lediglich ergeben, dass sich die Klägerin darauf nicht einlassen solle und Air Berlin zur Beförderung verpflichtet sei. Ein Hilfsangebot wurde der Klägerin nicht unterbreitet. Der Zeuge hat den Sachverhalt ruhig, aber dennoch eindrücklich geschildert. Er konnte alle Nachfragen detailreich beantworten. Das Gericht hat keinerlei Anhaltspunkte, die die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen in Frage stellen. Die Behauptung der Beklagten, es habe eine Umbuchung der Familie nach Rom gegeben, wurde weder substantiiert noch unter Beweis gestellt. Gleiches gilt für die Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe einen Ersatzflug abgelehnt. Dagegen spricht im Übrigen auch die von der Klägerin eingereichte Anlage K2, in der der Klägerin von einer Mitarbeiterin des

Air Berlin Schalters bescheinigt worden ist, dass keine Beförderung nach Brindisi oder Bari möglich gewesen sei und der Klägerin keine tragbare Alternative angeboten werden konnte.

Eine Fristsetzung gem. § 651e Abs. 2 Satz 2 BGB war nicht erforderlich. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird. Weigert sich der Reiseveranstalter Abhilfe zu leisten, oder ist aufgrund besonderen Interesses des Reisenden sofortige Abhilfe geboten, sodass die Fristsetzung einen bloßen Formalismus darstellen würde, entfällt die Pflicht zur Fristsetzung (*Schulze*, in: Staudinger, BGB, § 651c Rn. 12). Dies gilt auch, wenn der Reiseanbieter konkludent zu erkennen gibt, zur Abhilfe nicht bereit zu sein. (*Schulze*, in: Staudinger, BGB, § 651c Rn. 12, BGH NJW 12, 2107, 2109). So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat sich zumindest konkludent geweigert, die Klägerin und ihre Familie an ihren Urlaubsort zu befördern, indem die Mitarbeiter der Beklagten lediglich auf die Verpflichtung von Air Berlin zur Beförderung verwiesen haben, aber keine eigene Abhilfe angeboten haben, obwohl sich die Klägerin mehrfach gemeldet hat und nachdrücklich darauf hingewiesen hat, dass Air Berlin keine kostenfrei Beförderung vornehmen werde. Überdies ist der Beklagten auch die Beförderungsverweigerung, die durch die Mitarbeiter der Fluggesellschaft Air Berlin ausgesprochen wurde, gem. § 278 BGB zuzurechnen. So hat der Reiseveranstalter auch für Tätigkeiten der selbstständigen, jedoch vertraglich gebundenen Leistungsträger, wie Beförderungsunternehmen, einzustehen (*Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 7, Rn. 100 m.w.N.).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Klägerin auch nicht verpflichtet gewesen, sich zu informieren, ob die Beklagte über einen eigenen Schalter am Flughafen in München verfüge. Vielmehr hat die Klägerin Rat bei der Hotline der Beklagten gesucht. Es wäre allein an der Beklagten gewesen, der Klägerin eine Abhilfe anzubieten und diese ggf. an einen Schalter der Beklagten vor Ort zu verweisen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

2. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 651f Abs. 2 BGB in Höhe von 1.220,00 €. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich um keinen höchstpersönlichen Anspruch mehr (BGH, RRA 2013, 218; *Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 11, Rn. 46 m.w.N.). Die Reise wurde auch gem. § 651f Abs. 2 BGB vereitelt. Die gebuchte Reise fand nicht statt, die Klägerin und ihre Familie mussten die vorhergesehene Urlaubszeit zu Hause verbringen. Die Vereitelung der Urlaubsreise ist auch von der Beklagten zu vertreten (s.o.). Nach Berücksichtigung aller Umstände, wie beispielsweise auch der nutzlosen Übernachtung am Flughafen und den damit verbundenen Unan-

nehmlichkeiten sowie den wiederholten Vertröstungen der Klägerin und ihrer Familie durch die Mitarbeiter von Air Berlin ist mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 11.01.2015 - Az. X ZR 118/03- Rn. 22, juris) die Festsetzung des Schadensersatzanspruchs auf die Hälfte des Reisepreises nicht zu beanstanden (ebenso BGH, RRa 2005, 57, 60).

3. Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat die Beklagte im Schreiben vom 28.06.2016 zur Rückzahlung des Reisepreises und Zahlung einer Entschädigung gem. § 651f BGB bis zum 15.07.2016 aufgefordert.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

5. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

uot Pa 28.2.17 ✓

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Lenz
Richterin am Amtsgericht